

Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt

mit den von der Reichskonferenz 1955 in München
beschlossenen Änderungen und Ergänzungen



Herausgeber: Arbeiterwohlfahrt Hauptausschuß e. V.
Bonn 1956

Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt

(mit den von der Reichskonferenz in München am 22. Oktober 1955
beschlossenen Änderungen und Ergänzungen)

Die Arbeiterwohlfahrt ist eine politisch und konfessionell unabhängige Wohlfahrtsorganisation.

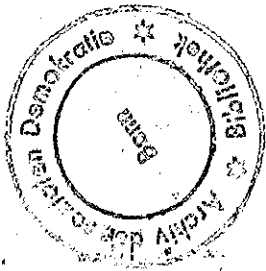
Sie erstrebt die Mitwirkung breiter Bevölkerungsschichten in der Wohlfahrtspflege aus dem Geiste des demokratischen Sozialismus, der Solidarität und der Selbsthilfe. Die Arbeiterwohlfahrt wendet ihre Hilfe den notleidenden Angehörigen aller Bevölkerungsschichten zu, ohne Rücksicht auf deren politische und konfessionelle Zugehörigkeit.

Die Arbeiterwohlfahrt tritt mit Nachdruck für die Vorrangstellung der öffentlichen Fürsorge ein.

A. Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt

Die Arbeiterwohlfahrt will die gesetzliche Regelung der Wohlfahrtspflege und ihre sachgemäße Durchführung fördern, vor allem durch praktische Mitarbeit. Dieses Ziel soll erreicht werden durch:

1. Die Zusammenfassung aller der Arbeiterwohlfahrt nahestehenden Personen, die in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege tätig sind und durch die Gewinnung neuer Kräfte.
2. Schulung und Fortbildung der hauptberuflichen und ehrenamtlichen Kräfte.
3. Stellungnahme zu allen Fragen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.
4. Beteiligung von Vertretern der Arbeiterwohlfahrt an den gesetzgeberischen Vorarbeiten und an den Vorarbeiten für allgemeine Anordnungen auf allen Stufen der Selbstverwaltung und der staatlichen Verwaltung.



A89-2301

1025-28A

1025-28A

5. Unmittelbare Beteiligung an den Arbeiten der öffentlichen Wohlfahrts-
pflege und Vermittlung geeigneter Hilfskräfte.
6. Einflußnahme auf die Besetzung der in Frage kommenden Dezernate
und Referate der Wohlfahrtspflege.
7. Vorbeugende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der offenen,
halboffenen und geschlossenen Fürsorge.
8. Pflege eines freundschaftlichen Verhältnisses zu den Organisationen
der Arbeiterschaft und ihren Vertretungen in den verschiedenen Par-
lamenten sowie mit den Verbänden der Körperversehrten, anderen
Selbsthilfeorganisationen usw.
9. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der freien Wohlfahrts-
pflege.

B. Aufbau der Arbeiterwohlfahrt

Die Arbeiterwohlfahrt gliedert sich in Orts-, Kreis- und Bezirksausschüsse. Die Bezirke werden vom Hauptausschuß im Einvernehmen mit den betei-
ligten Organisationen nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit
abgegrenzt. Wo das Gebiet eines Landes mehrere Bezirksausschüsse um-
faßt, kann ein Landesausschuß gebildet werden. Die Spitze aller Gliede-
rungen ist der Hauptausschuß der Arbeiterwohlfahrt.

I. Ortsausschuß der Arbeiterwohlfahrt

1. Der Ortsausschuß setzt sich zusammen aus der Arbeiterschaft bzw.
aktiven Mitgliedern. Aus ihren Reihen werden die Organe des Orts-
ausschusses gewählt als die verantwortlichen Träger der Arbeit des
Ortsausschusses.
Mitarbeiter bzw. aktives Mitglied kann nur werden, wer sich zu den
Grundsätzen des demokratischen Sozialismus, der Solidarität und der
Selbsthilfe bekennt und diese Richtlinien anerkennt.
Über die Aufnahme als Mitarbeiter bzw. aktives Mitglied entscheidet
der geschäftsführende Ausschuß.
2. Organe des Ortsausschusses der Arbeiterwohlfahrt sind:
Der geschäftsführende Ausschuß und die Versammlung der Mitarbeiter
bzw. der aktiven Mitglieder.

3. Der geschäftsführende Ausschuß wird von den Mitarbeitern bzw. den
aktiven Mitgliedern in der Hauptversammlung gewählt. Er setzt sich
zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer,
dem 1. und 2. Schriftführer und den Beisitzern.
4. Die Arbeiterschaft bzw. aktiven Mitglieder werden in der Regel
monatlich zusammengerufen, um neben den geschäftlichen Angelegen-
heiten Fachfragen der Wohlfahrtspflege zu beraten.
Mindestens einmal jährlich ist eine Hauptversammlung einzuberufen,
der vom geschäftsführenden Ausschuß u. a. der Geschäftsbericht er-
stattet wird und die den geschäftsführenden Ausschuß neu wählt.
Außerdem sind mindestens zwei Revisoren zu wählen.
5. Mit der Bearbeitung besonderer Aufgaben können Fachkommissionen
oder Einzelpersonen betraut werden. Die Vorsitzenden der Fachkom-
missionen und die Facharbeiter sind an allen Sitzungen zur Berichter-
stattung über laufende Arbeiten sowie zur Beratung über die Auf-
nahme neuer Arbeitsgebiete oder die Erweiterung bestehender zu
beteiligen.
6. Der Ortsausschuß hat den Bezirksausschuß (Landesausschuß) — ge-
gebenenfalls über den Kreis- und Landes- — laufend über die örtliche Wohl-
fahrts- und über seine Arbeit zu unterrichten. Jährlich einmal ist
ein Arbeitsbericht zu erstatten. Einmal im Jahr sind dem Bezirksaus-
schuß — gegebenenfalls über den Kreis- und Landes- — die für Versiche-
rungen, Statistiken usw. notwendigen Zahlen mitzuteilen. Vor Be-
schlußfassung über Schaffung neuer Heime und Einrichtungen ist die
Stellungnahme des Bezirksausschusses bzw. Landesausschusses einzu-
holen.
In Streitfällen entscheidet der Hauptausschuß. Beratungsstellen sind
dem Bezirksausschuß zu melden.

II. Kreis- und Landes- ausschüsse der Arbeiterwohlfahrt

1. Der Kreis- und Landes-
ausschuß hat die Arbeit innerhalb des Kreises anzuregen und
zusammenzufassen. Er vertritt die Arbeiterwohlfahrt gegenüber den
Behörden des Kreises und in den Kreisverbänden der freien
Wohlfahrtspflege.
2. Der Kreis- und Landes-
ausschuß wird aus Vertretern der zum Kreis gehörenden
Ortsausschüsse gebildet. Diese wählen einen geschäftsführenden Aus-
schuß.

schuß, der, je nach den örtlichen Bedürfnissen, aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer, dem 1. und 2. Schriftführer und den Beisitzern besteht. Außerdem müssen mindestens zwei Revisoren gewählt werden.

3. Die Aufbringung der Kosten der Kreisorganisation wird bezirklich oder landesmäßig geregelt.

III. Bezirksausschuß der Arbeiterwohlfahrt

1. Die Organe der Arbeiterwohlfahrt des Bezirkes sind der Bezirksausschuß und die Bezirkskonferenz.
2. Der Bezirksausschuß hat die Arbeit im Bereiche des Bezirkes anzu-
regen und zusammenzufassen.

Den Bezirksausschuß bilden der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassierer, zwei Schriftführer und mindestens vier Beisitzer.

3. Die Bezirkskonferenz setzt sich zusammen aus dem Bezirksausschuß und den Delegierten der Orts- bzw. Kreisausschüsse. Die Anzahl der Delegierten, die von den einzelnen Orts- bzw. Kreisausschüssen zu entsenden sind, wird erstmalig nach der Zahl der Mitarbeiter bzw. aktiven Mitglieder vom Bezirksausschuß, sodann von der Bezirkskonferenz festgesetzt.

Die Bezirkskonferenz tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen. In besonderen Fällen kann vom Bezirksausschuß eine außerordentliche Bezirkskonferenz einberufen werden.

Sie nimmt u. a. den Jahresbericht entgegen und wählt den Bezirksausschuß. Außerdem müssen mindestens zwei Revisoren gewählt werden.

4. Der Bezirksausschuß hat dem Hauptausschuß — gegebenenfalls über den Landesausschuß — laufend über die Arbeit im gesamten Bezirk zu berichten. Vor Beschlußfassung über Schaffung neuer Heime und Einrichtungen ist die Stellungnahme des Hauptausschusses einzuholen. Der Bezirksausschuß kann Fachkommissionen und einzelne Sachverständige aus den Kreisen der Arbeiterwohlfahrt mit Sonderaufgaben betrauen. Die Vorsitzenden der Fachkommissionen und die Fachberater sind an allen Sitzungen zur Berichterstattung über laufende Arbeiten sowie zur Beratung über die Aufnahme neuer Arbeitsgebiete oder die Erweiterung bestehender zu beteiligen.

- 5a. In den Ländern, die mehrere Bezirksausschüsse umfassen, können Landesausschüsse gebildet werden. Ihre Aufgaben sind insbesondere: die Vertretung bei den Landeszentralinstanzen, die Verbindung zu den Landtagsfraktionen, koordinierende Organisationsarbeit und Statistik im Landesmaßstab.

- 5b. Die beteiligten Bezirke entsenden oder wählen in den Landesausschuß eine entsprechende Anzahl Vertreter. Die innere Organisation der Landesausschüsse richtet sich nach den Bedürfnissen und Gegebenheiten in den einzelnen Ländern. Die Landesausschüsse haben besonders enge Fühlung mit dem Hauptausschuß zu halten.

IV. Hauptausschuß der Arbeiterwohlfahrt

1. Der Hauptausschuß setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorstand,
- b) dem Beirat.

Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter*, dem Geschäftsführer (der Geschäftsführerin), dem Kassierer und höchstens 7 Beisitzern.

Der Beirat besteht aus je einem Vertreter der Bezirksorganisationen (in der Regel den jeweiligen 1. Vorsitzenden) und den Vorsitzenden der Fachkommissionen des Hauptausschusses. Soweit das Gebiet eines Landes mehrere Bezirke umfaßt, kann aus diesem Landesausschuß (=verband) der 1. Vorsitzende ebenfalls als Beiratsmitglied benannt werden.

Stellvertreter ist in der Regel jeweils der 2. Bezirksvorsitzende oder der vom Bezirksvorstand gewählte Vertreter.

Die Geschäftsführer der Bezirksorganisationen nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

2. Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Reichskonferenz gewählt. Die von den Bezirken und Landesausschüssen namhaft gemachten Mitglieder des Beirats und deren Stellvertreter werden von der Reichskonferenz bestätigt. Die Vorsitzenden der Fachkommissionen werden vom Vorstand gewählt und vom Hauptausschuß bestätigt.

* Seit der Reichskonferenz in Berlin 1953 wird ein Vorstandsmitglied in der Funktion eines 3. Vorsitzenden gewählt.

3. Der Hauptausschuß tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, der Vorstand nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich. Er ist verantwortlich für die Durchführung der Grundsätze und Richtlinien und beauftragt den Vorstand mit folgenden Aufgaben:

- a) Beratung der Bezirks- und Landesausschüsse und die Wahrung der Einheitlichkeit der praktischen Arbeit.
 - b) Schaffung der notwendigen Einrichtungen für Ausbildung in den sozialen Berufen sowie die Unterrichtung und Schulung der Mitarbeiter durch Herausgabe einer Fachzeitschrift und von Schulungsmaterial.
 - c) Die Vertretung bei den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und anderen Organisationen.
Die Pflege der Beziehungen zu den befreundeten und sonstigen Organisationen des Auslandes.
 - d) Die Vertretung der Arbeiterwohlfahrt bei den obersten deutschen Behörden.
4. Die Geschäftsstelle als Beauftragte des Vorstandes kann jederzeit alle Gliederungen der Organisation und deren Einrichtungen kontrollieren sowie von ihnen Aufschlüsse und Darlegungen verlangen.

Sie hat das Recht, an allen Zusammenkünften aller Organisationsgliederungen beratend teilzunehmen.

Diese der Geschäftsstelle des Hauptausschusses zustehenden Rechte und Pflichten gelten sinngemäß für die Bezirke den Kreis- und Ortsausschüssen gegenüber.

Wo Landesausschüsse mit eigenen Verwaltungs- und Kassenwesen bestehen, gelten diese Rechte und Pflichten auch für den Landesausschuß (Landesverband) gegenüber den nachfolgenden Gliederungen.

V. Reichskonferenz

1. Die Reichskonferenz als oberste Vertretung der Arbeiterwohlfahrt besteht aus den Mitgliedern des Hauptausschusses (Vorstand, Vorsitzende der Fachkommissionen und Beirat) und den Delegierten der Bezirksausschüsse. Die Zahl der Delegierten wird jeweils von der vorhergehenden Reichskonferenz für die folgende festgesetzt.

2. Die Reichskonferenz tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen. In besonderen Fällen kann vom Hauptausschuß eine außerordentliche Reichskonferenz einberufen werden. Die Reichskonferenz nimmt den Jahresbericht entgegen, faßt Beschluß über die Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit, wählt den Vorstand sowie mindestens zwei Revisoren und bestätigt die von den Bezirken und Landesausschüssen namhaft gemachten Vertreter.

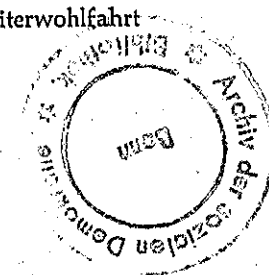
VI. Aufbringung der Mittel

1. Zur Bestreitung der Unkosten, die den Orts-, Kreis-, Bezirks- und Landesausschüssen durch ihre Aufgaben erwachsen, dienen
 - a) der Erlös aus dem Vertrieb der Arbeiterwohlfahrtsmarken und Beiträge. Die Arbeiterwohlfahrtsmarken werden vom Hauptausschuß geliefert,
 - b) Zuwendungen eines Freundeskreises der Arbeiterwohlfahrt, zu dem Personen oder Körperschaften gehören, die sich zum regelmäßigen Kauf von Arbeiterwohlfahrtsmarken oder sonstigen laufenden oder einmaligen Zuwendungen verpflichten,
 - c) Beihilfen aus öffentlichen Mitteln,
 - d) Erlöse aus Sammlungen und Veranstaltungen.
2. Besondere Veranstaltungen zur Beschaffung von Mitteln dürfen nur im Einverständnis mit dem Bezirksausschuß bzw. Landesausschuß getroffen werden.
3. Die Reichskonferenz beschließt Art und Höhe der an den Hauptausschuß abzuführenden Mittel.

VII. Ordnungsverfahren

(Beschlissen am 22. Oktober 1955 von der Reichskonferenz München.)

1. Gegen Mitarbeiter bzw. aktive Mitglieder ist ein Ordnungsverfahren durchzuführen, wenn sie sich
 - a) einer ehrlosen Handlung schuldig machten,
 - b) einen groben Verstoß gegen die Grundsätze der Arbeiterwohlfahrt begangen haben,



- c) durch ihre Tätigkeit oder ihr Verhalten das Ansehen der Organisation schädigen.
2. In dem Verfahren kann auf
 - a) vorläufiges oder zeitweiliges Ruhen der Rechte und Pflichten des Mitarbeiters bzw. des aktiven Mitgliedes,
 - b) Erteilung einer Rüge,
 - c) Ausschluß aus der Arbeiterwohlfahrt
 erkannt werden.
 3. Das Verfahren kann eingestellt werden, wenn sich im Laufe des Verfahrens herausstellt, daß die Schuld des Beschuldigten gering ist und die Folgen seines Verhaltens unbedeutend sind.
 4. Ergibt das Verfahren, daß sich der Beschuldigte eines Verstoßes nach Ziff. 1 nicht schuldig gemacht hat, so ist dies in einem Beschluß ausdrücklich festzustellen.
 5. Der Antrag auf Durchführung eines Verfahrens kann von jeder Organisationsgliederung (Orts-, Kreis-, Bezirks- und Hauptausschuß) gestellt werden, unabhängig davon, ob der Beschuldigte dieser Gliederung angehört.
 6. Zur Einleitung eines Verfahrens bedarf es eines Antrages. Der Antrag ist schriftlich bei dem für den Beschuldigten zuständigen Kreis Ausschuß einzureichen. Dem zuständigen Bezirksausschuß ist hiervon Durchschrift zu geben.
 Aus dem Antrag müssen im einzelnen die gegen den Beschuldigten erhobenen Vorwürfe ersichtlich sein. Die Beweise, insbesondere etwaige Zeugen, Urkunden usw. sind aufzuführen.
 7. Zur Durchführung des Verfahrens werden bei den Kreis Ausschüssen, den Bezirks Ausschüssen und dem Hauptausschuß Schiedsgerichte gebildet.
 8. Die Schiedsgerichte bestehen aus fünf Personen. Hiervon ernennt der geschäftsführende Ausschuß (Vorstand), bei dem das Schiedsgericht gebildet wird, den Vorsitzenden. Die antragstellende Organisationsgliederung und der Beschuldigte benennen je zwei Vertreter (Beisitzer),

- die ihren Wohnsitz möglichst im Bereiche des Schiedsgerichtes haben sollen. Die Beisitzer müssen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes schriftlich benannt werden.
9. Benennt eine der Parteien die Beisitzer nicht rechtzeitig, so wird das Verfahren ohne diese durchgeführt. Benennen in einem Berufungsverfahren beide Parteien die Beisitzer nicht rechtzeitig, so ist die angefochtene Entscheidung endgültig.
 10. Das Schiedsgericht beim Hauptausschuß besteht aus fünf Mitgliedern. Der Vorsitzende muß, die übrigen Mitglieder sollen dem Hauptausschuß angehören. Sie werden vom geschäftsführenden Vorstand von Fall zu Fall bestimmt.
 11. Niemand kann in einem Ordnungsverfahren in mehr als einer Instanz Mitglied des Schiedsgerichtes sein.
 12. Grundlage der Entscheidung ist die mündliche Verhandlung.
 13. Von einer mündlichen Verhandlung bei den Schiedsgerichten kann abgesehen werden, wenn der Beschuldigte sich damit schriftlich einverstanden erklärt oder trotz rechtzeitiger Ladung nicht erscheint.
 14. Das Schiedsgericht beim Hauptausschuß kann außer in den Fällen der Ziff. 13 auch dann von einer mündlichen Verhandlung Abstand nehmen, wenn es der Beschwerde des Beschuldigten stattgeben will.
 15. Zwischen der mündlichen Verhandlung und der Zustellung der Ladung, die mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen hat, muß eine Frist von zwei Wochen liegen. In der Ladung ist der Beschuldigte darauf hinzuweisen, daß er sich mit einer schriftlichen Entscheidung einverstanden erklären und daß bei seinem Fernbleiben ohne seine Anwesenheit entschieden werden kann.
 16. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben und beiden Parteien innerhalb einer Frist von drei Wochen zuzustellen. Die Entscheidung muß mit Gründen versehen sein und eine Belehrung über die Berufungsmöglichkeiten enthalten.
 17. Gegen die Urteile der Schiedsgerichte bei den Kreisen ist die Berufung an das Schiedsgericht bei dem zuständigen Bezirk zulässig. Gegen des-

sen Beschluß ist die weitere Berufung an das Schiedsgericht des Hauptausschusses dann möglich, wenn der Beschuldigte Mitglied des Bezirksausschusses ist, die grundsätzliche Bedeutung des zur Verhandlung stehenden Falles dies rechtfertigt oder der Bezirksausschuß selbst der Antragsteller ist. In allen anderen Fällen entscheidet das Schiedsgericht des Bezirkes als Berufungsinstanz endgültig.

Die Berufung muß innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung schriftlich eingereicht und binnen weiterer zwei Wochen schriftlich begründet werden.

18. Beruht die Entscheidung des Schiedsgerichtes des Bezirkes auf einer mangelhaften Aufklärung des Tatbestandes oder ist der Beschuldigte ohne sein Verschulden nicht gehört worden, so kann das Schiedsgericht beim Hauptausschuß die Sache ohne mündliche Verhandlung an das Schiedsgericht des Bezirkes zur nochmaligen Begründung und Entscheidung zurückverweisen.
19. In denjenigen Fällen, in denen eine schwere Schädigung der Arbeiterwohlfahrt durch schnelles Eingreifen verhindert werden muß und zu erwarten ist, daß im Schiedsgerichtsverfahren gegen den Beschuldigten auf Ausschluß erkannt werden wird, können sowohl der zuständige Bezirksvorstand als auch der Vorstand des Hauptausschusses, ohne daß ein Antrag vorliegt, den Beschuldigten mit sofortiger Wirkung ausschließen.

Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen und dem Beschuldigten binnen einer Woche durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Auf Antrag des Ausgeschlossenen ist anschließend das ordentliche Schiedsgerichtsverfahren nach den Bestimmungen des Ordnungsverfahrens durchzuführen. Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlußbeschlusses bei der Instanz zu stellen, die den Ausschluß ausgesprochen hat.

Das Schiedsgerichtsverfahren beginnt bei der gleichen Instanz.